

§ 1 Anwendungsbereich und Ausschließlichkeit

(1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) sind Bestandteil unserer Vertragserklärung (Vertragsantrag oder Annahme) auf Abschluss von:

- Kaufverträgen, bei denen wir Verkäufer sind,
- Werklieferungs- und Werkverträgen, bei denen wir das vereinbarte Werk herstellen und/oder liefern.

Das gilt auch dann, wenn zusätzlich Elemente anderer Vertragstypen vereinbart werden sollen, jedoch rechtlich insgesamt von einem Kauf-, bzw. Werklieferungsvertrag oder einem Werkvertrag auszugehen ist. In einem gemischttypischen Vertrag gelten diese AGB für diejenigen Vertragsteile, die nach Kaufrecht, Werklieferungs- oder Werkvertragsrecht zu beurteilen sind.

(2) Sollte unser Vertragspartner (Auftraggeber oder Käufer, im Folgenden: „Kunde“) ein Verbraucher im Sinne von § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) sein, gelten von diesen AGB nur § 1 und diejenigen weiteren Bestimmungen, die sich ausdrücklich (auch) an Verbraucher richten.

(3) Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen (nach der Definition des § 305 Abs. 1 S. 1 BGB), die der Kunde in seinen Vertragserklärungen stellt oder auf die der Kunde in sonstiger Weise Bezug nimmt, werden nicht Vertragsbestandteil. Wir erkennen diese weder an, noch sind wir mit deren Geltung einverstanden. Das gilt auch dann, wenn wir auf eine Vertragserklärung des Kunden mit schlüssigem Verhalten reagieren oder auf seine Erklärungen Bezug nehmen, ohne den Bedingungen des Kunden ausdrücklich zu widersprechen. Unsere AGB gelten ausschließlich. Individuelle Vertragsabreden zwischen dem Kunden und uns bleiben hiervon unberührt und haben stets Vorrang vor diesen AGB.

(4) Soweit in individuellen Vertragsabreden und unseren AGB keine Regelungen getroffen sind, gelten die gesetzlichen Vorschriften als vereinbart. Soweit der Kunde Allgemeine Geschäftsbedingungen gestellt hat, die trotz der Regelung in vorstehendem Absatz 3 in den Vertrag wirksam einbezogen wurden und es zu einem Sachverhalt, den die vom Kunden gestellten Bedingungen regeln, keine Bestimmung in unseren AGB gibt, sollen ebenfalls allein die gesetzlichen Vorschriften gelten. Mit diesen AGB ist kein Verzicht auf die uns von Gesetzes wegen eingeräumten Rechte verbunden.

§ 2 Angebote und Vertragsabschluss

Die Absätze (1) bis (3) gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern:

(1) Unsere als Angebote bezeichneten Schreiben und E-Mails an den Kunden sind unverbindliche Aufforderungen, in Vertragsverhandlungen einzutreten, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden oder eine Bindefrist enthalten. Enthält ein als verbindlich bezeichnetes Angebot keine Bindefrist, soll bei E-Mails und Telefaxschreiben eine Bindefrist von 7 Kalendertagen ab der Absendung, bei postalischen Schreiben eine Bindefrist von 10 Kalendertagen ab dem Zugang des Angebots gelten.

(2) Der beabsichtigte Vertrag soll schriftlich oder zumindest in Textform niedergelegt werden, sofern nicht individuell anders verabredet. Etwaige Vorbereitungshandlungen auf unserer Seite oder der Beginn von Leistungshandlungen gelten nicht als schlüssige Vertragsannahme, auch dann nicht, wenn wir uns die Annahme nicht ausdrücklich vorbehalten haben.

(3) Informationen und Angaben in Textform außerhalb der Vertragsdokumente, z. B. in unseren Katalogen, Anzeigen oder Preislisten, ebenso wie die Eigenschaften ausgestellter oder übergebener Anschauungsobjekte, Proben und Muster werden nicht Vertragsbestandteil oder Grundlage einer vereinbarten Beschaffenheit, soweit nicht in Vertragsdokumenten darauf konkret Bezug genommen wird.

§ 3 Preise

(1) Sofern nicht anders vereinbart, ist auf die Preise die jeweils geltende Umsatzsteuer hinzuzurechnen und vom Kunden zu bezahlen. Weitere Kosten, z. B. des Transports und/oder der Transportversicherung sowie Kosten durch Zölle und Steuern sind im Preis nicht enthalten, es sei denn dies ist ausdrücklich, etwa durch Verwendung von entsprechenden INCOTERMS, so vereinbart.

(2) Wir sind berechtigt, Preise nach unserem billigen Ermessen gemäß § 315 BGB angemessen zu erhöhen, wenn Lieferungen oder Leistungen gemäß Vertrag erst nach mehr als vier Monaten ab Vertragsschluss erbracht werden sollen (1. Alternative) oder wenn die Lieferung oder Leistung durch bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare und von uns nicht zu vertretende Umstände erst mit mehr als viermonatiger Verspätung möglich wird (2. Alternative). Dies soll jedoch nur für solche Lieferungen bzw. Leistungen gelten, bei denen sich unsere Herstellkosten nachweislich um mehr als 10 % gegenüber unserer Vertragspreiskalkulation erhöhen. Maßgebend ist in der 1. Alternative die Kostensteigerung zwischen Vertragsschluss und dem Beginn des vereinbarten Leistungszeitraums, in der 2. Alternative die Kostensteigerung zwischen dem Beginn des vereinbarten und dem Beginn des tatsächlichen Leistungszeitraums. Wo jedoch ausdrücklich Festpreise vereinbart sind, ist eine Preiserhöhung nach der 1. Alternative ausgeschlossen. Die

Bestimmung durch Urteil gem. § 315 Abs. 3 S. 2 BGB wird durch diese Regelung nicht ausgeschlossen.

§ 4 Zahlung, Aufrechnung und Abtretung von Forderungen

(1) Zahlungen hat der Kunde so rechtzeitig anzuweisen, dass wir über das Geld mit Wertstellung am Fälligkeitstag auf einem der von uns angegebenen Konten verfügen können. Sämtliche Zahlungen sind in der Währung Euro zu leisten.

(2) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist dem Kunden nur gestattet, wenn diese Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

(3) Ohne unsere Einwilligung darf der Kunde keine Forderungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag an Dritte abtreten.

§ 5 Leistungszeit, Leistungsort und Gefahrübergang

(1) Ist ein Zeitraum für die Leistungserbringung vereinbart, beginnt dieser erst, wenn der Kunde im erforderlichen Umfang mitgewirkt hat, etwa notwendige Informationen übergeben oder Freigaben erteilt hat, damit wir unsere Lieferungs- oder Leistungspflicht erfüllen können. Soweit hierzu nichts vereinbart wurde, ist die Mitwirkung des Kunden in dem vertraglich vorausgesetzten und nach Handelsbrauch üblichen Umfang erforderlich. Verzögert der Kunde später eine erforderliche Mitwirkung, so wird der Leistungszeitraum angemessen, mindestens um die Verzögerungszeit, verlängert.

(2) Kalendermäßig bestimmte oder bestimmbare Termine für die Lieferung oder Leistung entfallen, sofern der Kunde eine erforderliche Mitwirkung nicht oder nur mit Verzögerung vornimmt. An ihre Stelle treten angemessene Leistungszeiträume.

(3) Bei Eintritt eines Leistungshindernisses, das von keiner Vertragspartei zu vertreten ist und das wir mit zumutbaren Maßnahmen nicht oder nicht vollständig abwenden können, wird die vereinbarte Leistungszeit um einen angemessenen Zeitraum verlängert. Leistungshindernisse nach vorgenannter Bestimmung sind insbesondere Ereignisse höherer Gewalt oder die Auswirkungen solcher Ereignisse, z. B. Kriege, Naturkatastrophen, Epidemien oder Pandemien, Embargos oder sonstige Einfuhr- oder Ausfuhrbeschränkungen, behördliche Maßnahmen und Anordnungen, Arbeitskampf, Beeinträchtigung der erforderlichen Versorgung mit Energie, Rohstoffen oder Zukaufkomponenten. Maßnahmen zur Abwendung sind für uns insbesondere dann unzumutbar, wenn sie zu einer Kostensteigerung über 10 % der Gesamtherstellkosten für alle vertraglichen Leistungen führen, soweit sie nicht durch das Preiserhöhungsrecht aus § 3 Absatz (2) kompensiert werden.

(4) Leistungsort ist der Sitz unseres Unternehmens, sofern nicht individuell abweichend vereinbart.

(5) Wir sind zu Teillieferungen/-leistungen in angemessener Aufteilung berechtigt. Der Kunde hat diese jeweils anzunehmen, sofern das nicht aufgrund der Art der Lieferung oder Leistung oder der vom Kunden beabsichtigten und uns bei Vertragsschluss bekannten Verwendung dem objektiven Interesse des Kunden widerspricht.

(6) Der Kunde darf bei Kauf- und Werklieferungsverträgen die Annahme des Liefergegenstandes nicht verweigern, wenn dieser nur unerhebliche Mängel aufweist. Seine Gewährleistungsrechte bleiben hiervon unberührt.

(7) Bei einem Werkvertrag ist der Kunde verpflichtet, auf unseren Antrag Teilabnahmen von in sich abgeschlossenen Teilen der Leistung vorzunehmen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

(1) Gegenüber Verbrauchern und Unternehmern gilt: Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen eines Kaufvertrags oder Werklieferungsvertrags (Waren) vor, bis der Kunde seine Gegenleistung aus diesem Vertrag bewirkt hat.

Nur gegenüber Unternehmern gelten zusätzlich die folgenden Absätze:

(2) Der Eigentumsvorbehalt gemäß Absatz (1) erstreckt sich auch auf die Sicherung aller sonstigen zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs der Waren bereits entstandenen Forderungen aus der Geschäftsverbindung, unabhängig von ihrer Fälligkeit. Entstehen während der Dauer des Eigentumsvorbehalts neue Forderungen gegen den Kunden, werden diese Forderungen, unabhängig von ihrer Fälligkeit, ebenfalls durch den Eigentumsvorbehalt gesichert.

(3) Soweit der Kunde die Forderungen begleicht, haben wir jeweils Waren zu bestimmen, bei denen das Eigentum auf den Kunden übergehen soll, maximal bis zu dem Wert, der dem Betrag getilgter Forderungen entspricht. Die allgemeine Freigabeverpflichtung in Absatz (10) bleibt hiervon unberührt.

(4) Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Kunde verpflichtet, die Waren auf seine Kosten in einem verwendungsfähigen und weiterverkaufsfähigen Zustand zu erhalten, insbesondere hat er die erforderlichen Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten durchzuführen.

(5) Soweit nicht nachfolgend anders bestimmt, darf der Kunde während der Dauer des Eigentumsvorbehalts keine Verfügungen über die Waren und über die an ihre Stelle tretenden Forderungen (z. B. gegen Versicherungen) treffen. Bei

Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

- (6) Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verarbeiten oder umzubilden, mit anderen Sachen zu verbinden oder zu vermischen sowie die Ware oder die neu entstandene Sache weiterzuverkaufen, sofern für uns die entsprechende Absicht des Kunden bereits bei Vertragsabschluss erkennbar war und der Kunde die aus dem Weiterverkauf entstehenden Ansprüche gegen Dritte gemäß Absatz (7) an uns abgetreten hat. Eine Verarbeitung oder Umbildung nimmt der Kunde dabei allein für uns vor. Bei einer Verbindung oder Vermischung erwerben wir einen Miteigentumsanteil an der neuen Sache auch dann, wenn eine andere Sache als die Ware als Hauptsache gilt. Unser Miteigentumsanteil bestimmt sich nach dem Verhältnis des Marktwerts unserer Ware zu den Marktwerten der anderen Sachen der Verbindung/Vermischung. An unseren Miteigentumsanteilen bzw. unserem Alleineigentum an der neuen Sache besteht das Anwartschaftsrecht des Kunden fort.
- (7) Der Kunde tritt uns die aus einem Weiterverkauf entstehenden Ansprüche gegen Dritte bereits jetzt ab, und zwar in der Höhe, die unseren mit Eigentumsvorbehalt gesicherten Forderungen entspricht. Gleiches gilt für Ansprüche gegen Dritte aufgrund des Verlustes oder der Beschädigung der Ware oder der neuen Sache, z. B. gegen Versicherer oder Schädiger.
- (8) Zur Einziehung der abgetretenen Forderungen bleibt der Kunde neben uns bis auf Widerruf ermächtigt; wir werden nicht ohne berechtigtes Interesse die Einzugsermächtigung widerrufen oder selbst einziehen. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Kunde mit der Zahlung der besicherten Forderungen in Verzug gerät oder wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Eröffnungsgrund für ein Insolvenzverfahren beim Kunden vorliegt.
- (9) Liegt der Bestimmungsort der Ware außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und kennt das Recht des Bestimmungslandes einen Eigentumsvorbehalt nicht oder hat ein solcher nicht die gleiche Schutzwirkung, räumt uns der Kunde hiermit bereits jetzt ein Sicherungsrecht für unsere Forderungen ein, das der Schutzwirkung der Bestimmungen dieses § 6 bestmöglich entspricht.
- (10) Soweit der Wert der für uns bestehenden und entstandenen Sicherheiten den Wert der besicherten Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, werden wir entsprechende Sicherheiten freigeben, um eine Übersicherung zu vermeiden. Die Wahl der freizugebenden Sicherheit liegt bei uns.

§ 7 Haftung für Sach- und Rechtsmängel

(1) Nur gegenüber Verbrauchern gilt:

- a) Ist der Liefergegenstand eine gebrauchte bewegliche Sache, verjährt der Anspruch auf Nacherfüllung wegen eines Sach- oder Rechtsmangels in einem Jahr ab der Ablieferung der Sache.
- b) Die Verjährung eines Anspruchs auf Nacherfüllung bei einem Mangel, der in einem dinglichen Recht eines Dritten besteht, auf Grund dessen Herausgabe des Liefergegenstands verlangt werden kann oder in einem sonstigen Recht, das im Grundbuch eingetragen ist (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), wird bei Bauwerken und Baustoffen im Sinne des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB auf die Frist von fünf Jahren sowie im Übrigen auf zwei Jahre verkürzt.
- c) Bei Werkleistungen verjährt der Anspruch auf Nacherfüllung wegen eines Sach- oder Rechtsmangels in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, es sei denn, der Leistungsgegenstand ist ein Bauwerk oder ein Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht.
- d) Nach Ablauf der gemäß a), b) oder c) einschlägigen Frist ist auch ein mangelbedingter Rücktritt bzw. die Minderung ausgeschlossen.
- e) Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Sach- oder Rechtsmangels sind ausgeschlossen, sofern es sich nicht um ein Bauwerk oder einen Baustoff im Sinne des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB handelt und soweit wir nur einfache Fahrlässigkeit zu vertreten haben und soweit die Schäden nicht durch die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit entstanden sind oder wir aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften haften, z. B. aus Produkthaftungsgesetz.
- f) Unsere vertragliche Haftung wegen einer etwa übernommenen Garantie und die gesetzliche Haftung wegen eines arglistigen Verschweigens eines Mangels bleibt von vorstehenden Einschränkungen unberührt.

Nur gegenüber Unternehmern gelten die folgenden Absätze:

- (2) Liegt bei Kauf- oder Werklieferungsverträgen ein Sachmangel an der Ware vor, sind wir berechtigt, die Art der Nacherfüllung zu wählen. Unberührt hiervon bleibt unser Recht zur Verweigerung der Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten gem. § 439 Abs. 4 BGB.
- (3) Befindet sich der Liefer- bzw. Leistungsgegenstand zu der Zeit, in der Nacherfüllung verlangt wird, an einem anderen Ort als dem Leistungsort, so hat der Kunde die Mehrkosten zu tragen, die durch eine Nacherfüllung an diesem anderen Ort entstehen (z. B. Transport- und Reisekosten).
- (4) a) Der Anspruch des Kunden auf Nacherfüllung bei Sach- und Rechtsmängeln an neuen Liefergegenständen sowie bei Werkleistungen verjährt in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, es sei denn, der Liefer- oder Leistungsgegenstand ist ein Bauwerk oder ein Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.
- b) Nach Ablauf der in a) genannten Frist ist ein mangelbedingter Rücktritt bzw. die Minderung ausgeschlossen.

- c) Ist der Liefergegenstand eine gebrauchte bewegliche Sache, ist ein Anspruch auf Nacherfüllung sowie das Rücktritts- bzw. Minderungsrecht wegen eines Sach- oder Rechtsmangels ausgeschlossen.
 - d) Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Sach- oder Rechtsmängeln an den Liefer- oder Leistungsgegenständen sind ausgeschlossen, soweit wir nur einfache Fahrlässigkeit zu vertreten haben. Dies gilt nicht, soweit die Schäden durch die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit entstanden sind oder wir aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften haften, z. B. aus Produkthaftungsgesetz.
 - e) Unsere vertragliche Haftung wegen einer etwa übernommenen Garantie oder die gesetzliche Haftung wegen eines arglistigen Verschweigens eines Mangels bleibt von den vorstehenden Einschränkungen unberührt.
- (5) Die in den Absätzen (2) bis (4) genannten Einschränkungen der Ansprüche auf Nacherfüllung und des Rücktritts- oder Minderungsrechts gelten nicht, soweit der letzte Vertrag in der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf ist. Die Einschränkung unserer Schadensersatzpflicht bleibt unberührt.

§ 8 Haftung im Übrigen

Gegenüber Verbrauchern und Unternehmern gilt:

- (1) Wir haften für alle Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit stets nach den gesetzlichen Vorschriften. Gleiches gilt für alle Schäden, die auf vorsätzlichem Verhalten beruhen.
- (2) Für Schäden, die auf einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruhen und die von Absatz (1) nicht erfasst sind, ist unsere Haftung begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden, soweit wir nur einfache Fahrlässigkeit zu vertreten haben. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- (3) Für solche Schäden, die von den Absätzen (1) und (2) nicht erfasst sind, ist unsere Haftung ausgeschlossen, soweit wir nur einfache Fahrlässigkeit zu vertreten haben.
- (4) Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Verschulden durch die in § 278 S. 1 BGB genannten Personen.
- (5) Unsere Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften, wie etwa dem Produkthaftungsgesetz, bleibt unberührt.
- (6) Gegenüber Unternehmern gilt zusätzlich: Für Schäden, die von den Absätzen (1), (2) und (5) nicht erfasst sind, ist unsere Haftung für grobe Fahrlässigkeit begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden.

§ 9 Geschäftsgeheimnisse, Datenschutz

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Informationen und Dokumente vertraulich zu behandeln, die wir im Rahmen der Geschäftsbeziehung zur Verfügung stellen, es sei denn, diese sind auch öffentlich verfügbar oder wir sind mit einer Weitergabe ausdrücklich einverstanden. Dies gilt auch für ein von uns erstelltes Angebot. Der Kunde hat in seinem Unternehmen angemessene Maßnahmen zu treffen, um die Wahrscheinlichkeit von Verlust, unbefugter Weitergabe und Datenpiraterie so gering wie möglich zu halten. Soweit nicht Leistungs- oder Liefergegenstand, sind übergebene Dokumente auf entsprechende Anforderung an uns zurückzugeben oder zu vernichten bzw. bei elektronischen Daten soweit technisch möglich unwiederherstellbar zu löschen. Die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.
- (2) Im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung anfallende Daten einer Vertragspartei, auch personenbezogene Daten, dürfen von der anderen Vertragspartei jeweils im erforderlichen Umfang gespeichert werden. Der Kunde erklärt sein Einverständnis mit einer erforderlichen Weitergabe der Daten, auch personenbezogener Daten, an zentrale Abteilungen innerhalb des Unternehmensverbunds (STREICHER Gruppe) zu Zwecken der Vertragsabwicklung, Rechtsberatung und Rechtsverfolgung sowie der Erfüllung von handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Pflichten.

§ 10 Gerichtsstand, anwendbares Recht, Teilunwirksamkeit

- (1) Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis werden durch die ordentlichen Gerichte entschieden. Gerichtsstand ist das für den Sitz unseres Unternehmens zuständige Gericht.
- (2) Hinsichtlich aller Ansprüche und Rechte aus dem Vertragsverhältnis und den damit in Zusammenhang stehenden gesetzlichen Ansprüchen ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar. Die Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und das UN-Kaufrecht (CISG) sind ausgeschlossen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.